



Ökologische Leistungen Fußer

Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Gutachten - Kartierung - Forschung

Neureuter Str. 5-7 – 76185 Karlsruhe

017624860225

info@fusser-oekologie.de

www.oekologishgutachten.de



Bebauungsplan „Fronäcker“

Au am Rhein

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Juni 2018

Bebauungsplan „Fronäcker“, Au am Rhein

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Au am Rhein
Hauptstraße 5
76474 Au am Rhein

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen
Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer
Neureuter Str. 5-7
76185 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dipl. LaÖk Moritz Fußer
M. Sc. LaÖk Katrin Linzel



Karlsruhe, 05.07.2017

Impressum

Erstelldatum: Juni 2018
Letzte Änderung: 27.07.2017
Autor: Moritz Fußer
Seitenzahl: 26

© Copyright Ökologische Leistungen – Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	6
1.4 Prüfschema	7
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	8
3. Erfassung Fauna	11
3.1 Reptilien	11
3.2 Vögel	12
4. Konfliktanalyse	14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	16
7. Literatur	19
Anhang 1: Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung	20
Anhang 2: Karten	25
Tabelle 1: Tabelle nachgewiesener Reptilien	11
Tabelle 2 Tabelle nachgewiesener Vogelarten	13
Abbildung 1 Blick auf den Planbereich	9
Abbildung 2 Planbereich mit Flurstück 2791	10
Abbildung 3 Planbereich mit Blick nach Süden	10
Abbildung 4 Revierkarte Vögel	25
Abbildung 5 Fundpunkte Zauneidechsen, gesamt	26

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Au am Rhein plant die Erstellung eines Bebauungsplanes für einen Einkaufsmarkt auf dem Sondergebiet „Fronäcker“.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2791, 2792, 2793 und 2794. Teilweise betroffen sind die Flurstücke 2795, 2796, 2797 und 2798 sowie Teile der Würmesheimer Straße. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 0,84 ha. Es handelt sich hierbei um eine Planung im Außenbereich.

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht im Wesentlichen aus Grünland und Streuobstwiesen. Im Westen und Norden grenzt das UG an den Ortsrand der Gemeinde Au am Rhein, im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Betrieb des Marktes
- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Verkehr)
- Mechanische Einwirkungen durch Betrieb des Marktes
- Störungen durch Immissionen von Staub

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Der Eingriffsbereich umfasst Wiesenbereiche sowie teilweise einen Acker. Die Wiesen waren ursprünglich mit Obstbäumen mit größtenteils geringer Ausprägung bestockt, wobei diese allerdings bereits im vergangenen Winter gerodet wurden.

Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurde der Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und angrenzende Flächen) am 08.03.2018 begangen und das Potenzial zum Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten an Hand der Habitatausstattung abgeschätzt.

Vögel

Der Eingriffsbereich bietet wenige bis keine Brutmöglichkeiten (keine geeigneten Vegetationsstrukturen) für Vögel.

Während der Begehung konnten Arten in den Gehölzen und Gebäuden der Umgebung festgestellt werden. Durch die direkt angrenzende Würmesheimer Straße ist der Eingriffsbereich schon vorbelastet (Lärm, Erschütterung, optische Reize). In den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Vorkommen von Offenlandarten nicht auszuschließen. Potenzial für den Steinkauz ist in den Nachbarflächen (Obstwiesen) gegeben.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wird das Vorkommen von Zauneidechsen vermutet. Durch die strukturelle Vielfalt an unterschiedlich hoher und dichter Vegetation und dem Wechsel mit vegetationsfreien Bereichen (Baumstümpfe, Totholzhaufen, Holzstapel) scheint das Gebiet als Zauneidechsenhabitat geeignet. Der Boden ist trocken, so dass auf Grund des Vorhandenseins von grabbarem und besonntem Material geeignete Eiablageplätze im Eingriffsbereich anzunehmen sind.

Mauereidechsen sind auf Grund der Beschaffenheit des Gebietes (hohe Vegetation) auszuschließen.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da sich im Planbereich keine Bäume oder Gebäude befinden (keine Quartiere und Leitstrukturen)

Weitere Säugetiere

Ein Vorkommen von weiteren Säugerarten kann auf Grund der Habitatausstattung und/oder ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Alt- und Tothholzkäfer

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Lebensstätten betroffen sind.

Arten mit Gewässeranbindung

Durch das Fehlen von Gewässerstrukturen kann das Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Im Untersuchungsbereich kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen ausgeschlossen werden, da dort keine geeigneten Futterpflanzen vorkommen.

Auf Grund der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse muss von einer Betroffenheit der Zauneidechse und von Vögeln ausgegangen werden.



Abbildung 1 Blick auf den Planbereich



Abbildung 2 Planbereich mit Flurstück 2791



Abbildung 3 Planbereich mit Blick nach Süden

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Potenzialanalyse wurden mit Rücksprache des Umweltamtes des Landkreises faunistische Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien durchgeführt.

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 12.04.2018, 24.04.2018, 02.05.2018 und 03.06.2018 bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Insgesamt gab es an den Terminen 15 Sichtungen von Zauneidechsen. Die minimale Anzahl von adulten Tieren betrug 3 (24.4.2018) und die maximale Anzahl juveniler Tiere 4 (24.4.2018). Mit einem Korrekturfaktor von 6 kann somit in diesem Gebiet mit 18 adulten und 24 juvenilen Tieren gerechnet werden. Die lokale Population ist unbekannt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Wiesenflächen südlich und östlich von Fronäcker von Zauneidechsen besiedelt werden. Die Würmesheimer Straße stellt hierbei eine Barriere nach Westen hin dar.

Eine Betroffenheit ist dadurch für Zauneidechsen gegeben.

Tabelle 1: Tabelle nachgewiesener Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	V	V

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

s Streng geschützte Art

FFH-Anhang Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

3.2 Vögel

Brutvogelkartierungen (Tag) wurden am 11.04.2018, 02.05.2018, 22.05.2017 und 03.06.2018 durchgeführt. Darüber hinaus fand eine Nachtbegehung am 11.04.2018 im Hinblick auf Eulen und Rebhuhn statt. Die Erfassungen erfolgten visuell und akustisch, wobei während der Nachtkartierung eine Klangattrappe benutzt wurde. Die Brutvogelkartierungen wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis).

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Ergebnisse

Insgesamt konnten im Eingriffsbereich keine Brutreviere von Kleinvögeln nachgewiesen werden. In angrenzenden Bereichen konnten neun Brutvogelarten sowie zehn Vogelarten, die als Nahrungsgäste eingestuft werden, erfasst werden. Als geschützte Arten konnten der Baumfalke, der Feldsperling, der Haussperling und die Klappergrasmücke erfasst werden, wobei von den genannten nur bei dem Haussperling Brutverdacht mit zwei Revieren besteht. Die anderen drei Arten werden als Nahrungsgast klassifiziert. An angrenzenden Gebäuden wurden keine Mauersegler- oder Schwalbennester festgestellt. Brutverdacht besteht von den häufigen Brutvogelarten Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke.

Brutverdacht besteht ebenfalls für den Steinkauz in angrenzenden Flächen (Reviergesang auf Klangattrappeneinsatz in potenziellem Lebensraum, SÜDBECK et al. 2005). Die Parzelle, in der der Steinkauz verhört wurde, befindet sich in ca. 200 m Entfernung, südwestlich der Würmersheimer Straße und des Plangebiets. Eine Betroffenheit durch Störungen während der Bauphase (Baulärm) kann nicht ausgeschlossen werden, da die Flucht-/Effektdistanz für den Steinkauz 300 m beträgt (GARNIEL & MIERWALD, 2010; LANUV NRW, 2014).

Als lokale Population werden die Reviere einer Gemeindefläche angesehen.

Da sich die Funde von Kleinvögeln auf das Gebiet außerhalb des Eingriffsbereichs beschränken und es sich bei diesen Arten um störungstolerante Vogelarten des Siedlungsbereichs handelt, ist eine Betroffenheit von diesen Arten auszuschließen.

Eine Betroffenheit besteht allerdings für den störungsempfindlichen Steinkauz.

Tabelle 2 Tabelle nachgewiesener Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	Status	RL BW	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	Bv 1	-	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	s	N	V	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	N	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	Bv 1	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	N	-	V
Elster	<i>Pica pica</i>	b	N	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	N	V	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	Bv 1	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	Bv 1	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	Bv 1	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	Bv 2	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	N	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	Bv 1	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	Bv 1	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	N	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	N	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	s	Bv 1	V	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	N	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	N	-	-

BNatschG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

Status Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

fett Geschützte Art

Bv Brutverdacht

N Nahrungsgast

s streng geschützt

b besonders geschützt

Rote Liste

3 gefährdet

V Vorwarnliste

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung ergab eine Betroffenheit der Zauneidechse und des Steinkauzes.

Zauneidechsen benötigen ein Mosaik aus verschiedenen trockenwarmen und strukturreichen Habitats-elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht.

Die Vegetation ist strukturreich und mittelhoch, sodass sie als Jagd- und Rückzugsgebiet von Zauneidechsen genutzt werden kann. Der Boden ist trocken und eignet sich dadurch als Ei-ablageplatz. Baumstümpfe, Totholzhaufen und Holzstapel eignen sich als Sonnenplätze.

Da der Eingriffsbereich mögliche Lebensraum der Zauneidechse ist, sind Störungen und Tötungen von einzelnen Individuen nicht auszuschließen.

Im Planbereich befinden sich keine Brutbäume und keine geeigneten Nahrungsflächen für den Steinkauz, da er kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Allerdings kann eine Betroffenheit durch Störungen während der Bauphase (Baulärm) nicht ausgeschlossen werden, da die Flucht-/Effektdistanz für den Steinkauz 300 m beträgt (GARNIEL & MIERWALD, 2010; LANUV NRW, 2014). Die Fortpflanzungsstätte muss dabei weiträumig abgegrenzt werden, wobei angrenzende potenziell Deckung gebende Flächen und strukturierte Offenlandbereiche mit Sitzwarten als Ruhestätte betrachtet werden (LANUV NRW, 2014). Erhebliche Störungen während der Bauphase könnten somit zur Aufgabe des Reviers oder, während der Brutphase, zur Aufgabe der Brut führen. Die Verbotstatbestände werden im Folgenden überprüft

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

Um Verletzungs- bzw. Tötungstatbestände auszuschließen, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

V2 Umsetzung der Zauneidechsen

V4 Umweltbaubegleitung

Durch die Maßnahmen wird sichergestellt, dass während der Bauzeit keine Zauneidechsen getötet werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Um den Störungstatbestand auszuschließen, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

V2 Umsetzung der Zauneidechsen

V3 Bauzeitenbeschränkung

V4 Umweltbaubegleitung

Durch die Maßnahmen wird sichergestellt, dass es während der Bauzeit zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsen und des Steinkauzes kommt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Um die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist eine CEF-Maßnahme nötig:

CEF1 Ausgleichsfläche

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus den benachbarten Vegetationsbereichen in den Eingriffsbereich einwandern bzw. zurückwandern können. Der komplette Eingriffsbereich wird eingezäunt, wobei der Zaun erst 3 Tage nach der Mahd gestellt wird (siehe V2). Zur Straße hin muss das Gebiet nicht eingezäunt werden, da diese als Barriere angesehen wird. Der Zaun muss aus glatter Folie, die in den Boden eingegraben wird, bestehen, so dass Zauneidechsen nicht über den Zaun klettern können. Der Zaun wird erst nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.

V2 Umsetzung der Zauneidechsen

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, werden diese in die Ausgleichsfläche (CEF1) umgesetzt.

- Die auf der Fläche befindlichen Tiere müssen auf die vorher eingerichtete Ausgleichsfläche (CEF1) nach der Zaunstellung umgesetzt werden. Die Umsetzung kann während der gesamten Aktivitätsperiode der Zauneidechse stattfinden, wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen Ende August und Anfang September die Schlüpflinge umgesetzt werden müssen, falls die Umsetzungsmaßnahme bis Anfang Mai (Eizeitigung) nicht abgeschlossen wurde. Adulte Tiere müssen je nach Temperaturverlauf im Laufe des Spätsommers (August) umgesetzt sein, da die männlichen Zauneidechsen ab diesem Zeitpunkt zurückgezogen leben.
- Um das Abfangen zu erleichtern, kann die Fläche außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (an kühlen, regnerischen Tagen, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang) per Hand gemäht werden. Die Fläche darf nicht befahren werden.

V3 Bauzeitenbeschränkung

Um erhebliche Störungen für den Steinkauz durch Baulärm zu vermeiden, müssen Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Balzzeit - diese liegt zwischen Februar und Juli - durchgeführt werden. Betroffen sind hiervon Baumaßnahmen, die eine erhebliche Lärmemission nach sich ziehen. Innenausbauten sind hiervon nicht betroffen.

V4 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Koordinierung der Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse
- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Erfolgskontrollen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

CEF1 Ausgleichsfläche

- Nach LAUFER (1999) benötigen adulte Zauneidechsen 150 qm Fläche pro Individuum, so dass wir bei der Annahme von 18 Tieren bei einem Flächenbedarf von 2700 m² wären. Für juvenile Zauneidechsen gibt es keinen Flächenansatz. Als Ausgleichsfläche steht eine zu einem lichten Hutewald mit offenen Krautfluren zu entwickelnde Fläche im Nordosten der Gemeinde zur Verfügung. Insgesamt weist die Fläche eine Größe von ca. 6000 m² auf, wobei der Bereich im Süden und Nordosten der Ausgleichsfläche im Verlauf des Baumwachstums eine stärkere Beschattung aufweisen dürfte, so dass die Kernbereiche der beiden Teilflächen eher im Laufe der Zeit suboptimal ausgeprägt sein dürften. Da die Zauneidechse allerdings auch gebüschreiche Flächen und Streuobstwiesen besiedelt und vor allem an den Übergangszonen zu Gehölzen und offenen Flächen anzutreffen ist, sind die Randzonen der Gehölze sowie die kleinflächiger ausgeprägten und lichten Baumbestände als Teilhabitat anzusehen. Zudem stehen komplett offene Krautfluren zur Verfügung, die ungefähr die Hälfte der Fläche ausmachen. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden. Die Lebensraumqualität auf dem Grundstück muss durch Habitatelemente verbessert werden. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat darauf hingewie-

sen, dass Steinriegel in den Rheinniederungen kein landschaftstypisches oder kulturhistorisch gewachsenes Element darstellen und somit Aufwertungen durch den Einsatz von Totholz und Baumstümpfen durchgeführt werden sollen. Zusätzlich sind Sandlinsen im Bereich der Tothölzer als Eiablageplätze zu errichten. Es sollten mind. 2 Habitatemente (Kombination aus Totholz und je einer Sandlinse) mit mind. 8 m² Fläche errichtet werden. Die Habitatemente dürfen nicht voll beschattet sein.

- Um ein Abwandern der Tiere zu verhindern, muss die Ausgleichsfläche mit einem glatten Reptilienschutzzaun abgesichert werden. Dieser sollte mindestens 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Umsiedlung stehen bleiben (SCHNEEWEIß, 2014).
- Die Ausgleichsfläche muss weiterhin durch Mahd gepflegt werden. Es ist bereits vorgesehen, die Fläche extensiv zu pflegen. Im Hinblick auf die Besiedlung durch die Zauneidechse, muss die Mahd partiell erfolgen, wobei ein Drittel an Vegetation stehen bleiben muss, bis die gemähten Bereiche wieder kniehoch gewachsen sind. Insgesamt gelten bei allen Mahdterminen folgende Vorsichtsmaßnahmen: Die Fläche darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Mahd ist händisch bzw. motormanuell durchzuführen (Motorsense oder Balkenmäher, Schnitthöhe 15 cm) und muss in Streifen erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Alternativ kann die Fläche auch beweidet werden. Die Habitatemente sollten zusätzlich von überwuchernder Vegetation freigehalten werden. Die Sandlinsen (Eiablageplätze) dürfen während der Eizeitigung von Mai bis Mitte August nicht betreten oder gepflegt werden.
- Die Ausgleichsfläche darf nach Fertigstellung nicht mit schweren Geräten befahren werden.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Baumaßnahme ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Betroffen ist die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommt es zum Teilverlust eines Zauneidechsenlebensraums.

Um erhebliche Störungen und Tötungen der Zauneidechsen zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun gestellt. Der überplante Lebensraum der Zauneidechse muss zudem ausgeglichen werden. Auf der Planfläche befindliche Zauneidechsen werden auf die geplante Hutewaldfläche nach deren Herrichtung umgesiedelt.

Durch Baumaßnahmen auf der Planfläche kann es zu einer Aufgabe eines Steinkauzreviers kommen, weshalb eine Bauzeitenbeschränkung von Februar bis Juli eingehalten werden muss. Innenausbauten sind hiervon nicht betroffen.

Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat es sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Anlage einer Ausgleichsfläche für Zauneidechsen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembers. 6. Fassung, Stand 31.12.2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.
- BLANKE, INA (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden, Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115 – 124, Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GARNIEL, ANNICK & MIERWALD, DR. ULRICH (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kifl – Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembers. Stand 1998. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- SCHNEEWEIB, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & REINHARD, B. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).

Anhang 1: Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Formblatt 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Wald-rändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, struk-turreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichte-tere Vegetation als Deckung genutzt wird. Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heu-schrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stel-len, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen ge-geschlechtsreif.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Zauneidechse wurde im Eingriffsgebiet nachgewiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass alle benachbarten und geeigneten Vegetationsbereiche von der Zauneidechse besiedelt sind. Eiablageplätze sind im trockenen Substrat im Eingriffsbereich möglich. Eine lokale Population lässt sich nicht sicher abgrenzen. Als Bereich der lokalen Population werden die Grünstrukturen und Obstwiesen sowohl des Untersuchungsbereichs, als auch der angrenzen- den Flächen südlich und südöstlich der Gemeinde angesehen. Die Würmersheimer Straße stellt hierbei eine Barriere zu möglicherweise weiteren Populationen im Westen dar. Bei den nachge- wiesenen Individuen handelt es sich deshalb um eine Teilpopulation. Auf Grund der unbekanntem Individuendichte der Gesamtpopulation wird die lokale Population als ungünstig/unzureichend eingestuft.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

CEF1 Ausgleichsfläche

Es müssen ca. 2700 m² für 18 adulte Zauneidechsen ausgeglichen werden. Damit die Ausgleichsfläche ihre ökologische Funktion erfüllen kann, muss diese vor der Umsiedlung und somit vor dem Eingriff hergerichtet sein. Als Ausgleichsfläche dient die zu entwickelnde Hutewaldfläche im Nordosten von Au am Rhein.

Um ein Abwandern der Tiere zu verhindern, muss die Ausgleichsfläche mit einem Reptilienschutzzaun abgesichert werden. Dieser sollte mindestens 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Umsiedlung stehen bleiben (SCHNEEWEIß, 2014). Die Ausgleichsfläche muss weiterhin durch Mahd gepflegt werden (s. o.)

Die Ausgleichsfläche darf nach Fertigstellung nicht mit schweren Geräten befahren werden.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus den benachbarten Vegetationsbereichen in den Eingriffsbereich einwandern bzw. zurückwandern können. Der komplette Eingriffsbereich wird eingezäunt, wobei der Zaun erst einige Tage nach der Mahd gestellt wird. Zur Straße hin muss das Gebiet nicht eingezäunt werden, da diese als Barriere angesehen wird. Der Zaun muss aus glatter Folie, die in den Boden eingegraben wird, bestehen, so dass Zauneidechsen nicht über den Zaun klettern können. Der Zaun wird erst nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.

V2 Umsetzung der Zauneidechsen

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, werden diese in die Ausgleichsfläche (CEF1) umgesetzt.

- Die auf der Fläche befindlichen Tiere müssen auf die vorher eingerichtete Ausgleichsfläche (CEF1) nach der Zaunstellung umgesetzt werden. Die Umsetzung kann während der gesamten Aktivitätsperiode der Zauneidechse stattfinden, wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen Ende August und Anfang September die Schlüpflinge umgesetzt werden müssen, falls die Umsetzungsmaßnahme bis Anfang Mai (Eizeitigung) nicht abgeschlossen wurde. Adulte Tiere müssen je nach Temperaturverlauf im Verlauf des Spätsommers umgesetzt sein, da die männlichen Zauneidechsen ab diesem Zeitpunkt zurückgezogen leben.
- Um das Abfangen zu erleichtern, kann die Fläche außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (an kühlen, regnerischen Tagen, nach Sonnenuntergang, vor Sonnenaufgang) per Hand gemäht werden. Die Fläche darf nicht befahren werden.
-

V4 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Koordinierung der Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse
- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Erfolgskontrollen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V4 laut LBP) sichergestellt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahmen V1, V2, V4 ist mit keiner Tötung von Zauneidechsen zu rechnen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahmen V1, V2, V4 sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, auszuschließen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Durch den Eingriff kommt es zum Verlust eines Teilhabitats, der allerdings durch die Maßnahme CEF1 ausgeglichen werden kann.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 2 Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/schlecht
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Steinkauz gilt als Kulturfolger und besiedelt mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v. a. Weidelandschaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen. Regional ist er häufig in Dörfern mit Altbaumbestand. Er fehlt in Wäldern oder weithin offenen Mooren sowie in strukturarmen Grünland- bzw. Ackerbaugebieten. Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter mit ausgeprägter Brutplatztreue. Eine Jahresbrut, Nachgelege bei frühem Gelegeverlust. Gelegegröße 3-5 (7) Eier, Brutdauer: 24-28 Tage; Nestlingsdauer: 30-35 Tage, mit 38-46 Tagen flugfähig. anschließend noch 5 Wochen Versorgung durch Altvögel. Das Verbreitungsareal umfasst (boreale), gemäßigte, mediterrane sowie Steppen- und Wüstenzonen Europas und Nordafrikas.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der Steinkauz wurde in ca. 200 m zum Planbereich festgestellt, so dass Brutverdacht besteht. Als lokale Population werden alle Reviere pro Gemeindefläche gesehen. Da nicht bekannt ist, ob sich noch weitere Reviere auf der Gemeindefläche befinden, wird die Population als ungünstig/schlecht angesehen. Durch Baumaßnahmen kann es auf Grund der Fluchtdistanz von 300 m während der Balz- und Brutzeit zu Revierverlusten und damit zur Gelegeaufgabe kommen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Es befinden sich keine Nahrungshabitate oder Brutplätze im Planbereich.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen V3 <u>Bauzeitenbeschränkung</u> Zwischen der Balzzeit und Brutzeit dürfen keine Baumaßnahmen stattfinden (Februar bis Juli), die erheblichen Baulärm nach sich ziehen. Innenausbauten sind hiervon nicht betroffen.		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement		

3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Auf Grund der Maßnahmen V3 sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, auszuschließen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entfällt in diesem Kontext		
4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>		
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.		
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.		
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.		
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art		

Anhang 2: Karten

Legende

- Planbereich
- Reviere

A = Amsel
Gi = Girlitz
H = Haussperling
Hr = Hausrotschwanz
K = Kohlmeise
Mg = Mönchsgrasmücke

0 25 50 m



Abbildung 4 Revierkarte Vögel

Legende

- Planbereich
- Reptilien

0 25 50 m



Abbildung 5 Fundpunkte Zauneidechsen, gesamt